

## **Bericht und Antrag**

### **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung**  
**— Drucksache 7/2280 —**

#### **A. Problem**

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist im Jahre 1967 dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 beigetreten. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt den Beitritt, nachdem die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften bereits seit dem Jahre 1964 vorliegt. Da dieses Übereinkommen wegen seines multilateralen Charakters manche Fragen nur grundsätzlich regeln konnte, ist im Verhältnis zwischen der Schweiz und Deutschland eine Ergänzung notwendig, um den regen Auslieferungsverkehr zwischen beiden Staaten zu vereinfachen und zu beschleunigen.

#### **B. Lösung**

Der Vertrag vom 13. November 1969, dessen Vertragsgesetz vom Rechtsausschuß einmütig gebilligt wird, enthält Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Auslieferungsverkehrs. Er nimmt auf die Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts der beiden Staaten Rücksicht und stellt sicher, daß die Vorteile des bisher bestehenden vereinfachten Geschäftsweges erhalten bleiben.

#### **C. Alternativen**

wurden im Rechtsausschuß nicht erörtert.

#### **D. Kosten**

keine

## A. Bericht der Abgeordneten Dr. Schwenk (Stade) und Alber

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 19. September 1974 den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Dieser hat sich in seiner 58. Sitzung am 9. April 1975 mit dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und mit dem Gesetzentwurf befaßt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Er ist der Auffassung, daß die im Vertrag vorgesehenen Ergänzungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens notwendig und ausreichend sind, um den regen deutsch-schweizerischen Auslieferungsverkehr zu beschleunigen und zu erleichtern. Der Rechtsausschuß begrüßt es, daß dieser Auslieferungsverkehr damit in Zukunft auf einer moderneren und übersichtlicheren Grundlage stehen wird als es bisher mit dem Vertrag aus dem Jahre 1874 und weiteren sechs Vereinbarungen der Fall war. Mit der Ratifikation des vorliegenden Vertrages wird auch die Voraussetzung für den endgültigen Beitritt der Bundesrepu-

blik Deutschland zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen geschaffen.

Der Rechtsausschuß hat sich insbesondere mit der Staatsangehörigkeitsfrage befaßt. Er ist der Ansicht, daß für alle Fälle der Auslieferung, Durchlieferung und Weiterlieferung zwischen beiden Staaten der Begriff der deutschen Staatsangehörigkeit zugrunde zu legen ist, wie er sich aus Artikel 116 des Grundgesetzes ergibt. Der Ausschuß begründet seine Rechtsansicht damit, daß der Vertrag vom 13. November 1969 das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 lediglich ergänzt und daher in der Frage der Staatsangehörigkeit dieses Übereinkommens auch für alle im Vertrag geregelten Fälle maßgebend bleibt. Der Ausschuß geht in Anbetracht von Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. November 1964 davon aus, daß die Bundesregierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen nach dessen Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b durch eine Erklärung bestimmt, daß als deutsche Staatsangehörige auch die Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes gelten.

Bonn, den 10. April 1975

**Dr. Schwenk (Stade)     Alber**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2280 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 10. April 1975

### Der Rechtsausschuß

**Dr. Lenz (Bergstraße)**

Vorsitzender

**Dr. Schwenk (Stade)     Alber**

Berichterstatter